

Checkliste

Hautgefährdende Tätigkeiten

Hautkrankheiten gehören zu den am häufigsten gemeldeten Berufskrankheiten in der Branche Zeitarbeit. Häufig führen ungenügende Kenntnisse über Hautgefährdungen und unzureichende Schutzmaßnahmen zu Erkrankungen. Wichtige Hautgefährdungen in der Zeitarbeit sind:

- Tätigkeiten mit Hautkontakt zu
 - **hautgefährdenden Stoffen** – zum Beispiel Säuren, Laugen, Kühlschmierstoffe, Lösemittel und Lacke,
 - **hautresorptiven Stoffen** – zum Beispiel Dimethylformamid und Glykol-Verbindungen oder
 - **hautsensibilisierenden Stoffen** – zum Beispiel isocyanathaltige Kleber und unausgehärtete Epoxidharze oder
- Feuchtarbeit – zum Beispiel bei Küchen- und Reinigungskräften.

In der Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist zu ermitteln, ob und in welchem Umfang eine Hautgefährdung besteht. Hierauf basierend müssen gegebenenfalls geeignete Schutzmaßnahmen (Erstellung eines Hautschutzplans, regelmäßige Unterweisung von Beschäftigten, arbeitsmedizinische Vorsorge, Bereitstellung von Hautschutzmitteln und Schutzhandschuhen, ...) gemeinsam mit dem Einsatzbetrieb festgelegt werden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist regelmäßig zu kontrollieren.

Die nachfolgende Checkliste hilft Ihnen, sich über Anforderungen und Maßnahmen bei hautgefährdenden Tätigkeiten in der Zeitarbeit zu informieren.

Anforderungen und Maßnahmen		Bemerkungen
Es ist ermittelt, ob und in welchem Umfang eine Hautbelastung durch Feuchtarbeit oder Tätigkeiten mit Hautkontakt zu hautgefährdenden, hautresorptiven oder hautsensibilisierenden Stoffen besteht (Beurteilung der Arbeitsbedingungen des Einsatzbetriebs heranziehen).	ja nein	
Der sichere Umgang mit hautgefährdenden, hautresorptiven oder hautsensibilisierenden Stoffen und die Verwendung von Hautschutzmitteln ist in einem Hautschutzplan im Einsatzbetrieb aufgelistet.	ja nein	
Eine arbeitsplatzbezogene Unterweisung zum Thema „Hautgefährdende Tätigkeiten und Hautschutz“ wird regelmäßig durch den Einsatzbetrieb durchgeführt.	ja nein	
Geeignete Schutzhandschuhe und Hautmittel (Hautschutz, Hautreinigung und Hautpflege) stehen zur Verfügung und werden benutzt.	ja nein	
Die erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge wird angeboten/durchgeführt (zum Beispiel bei Feuchtarbeit über 2 Stunden/über 4 Stunden).	ja nein	

Literatur:

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge Anhang Teil 1 (1) 2. a) Feuchtarbeit und (2) 2. e) Feuchtarbeit
TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ Ausgabe: Juni 2008 zuletzt berichtigt GMBI 2011 S. 175 [Nr. 9]